

Arbeitshilfe für Gruppenleiter und Lehrkräfte

Aufsichtspflicht über Kinder und Minderjährige

Das Thema "Aufsichtspflicht" wird immer im Spannungsfeld zwischen gesetzlich Gefordertem und pädagogisch Sinnvollem diskutiert werden. Eine weitere Schwierigkeit liegt im Interpretationsspektrum des Gesetzestextes an sich. Der folgende Arbeitshilfetext, den wir dem "Sonderinformationsdienst 3" des Ecclesia-Versicherungsdienstes entnommen haben, nimmt die doppelte Problematik auf und beschreibt in kurzer prägnanter Form das Thema und seine Auswirkungen für den aufsichtspflichtigen Gruppen- bzw. Reiseleiter. Selbstverständlich werden Sie als verantwortlicher Gruppenleiter im Interesse der Ihnen anempfohlenen Minderjährigen und im eigenen Interesse alles tun, um Ihrer Aufsichtspflicht umfassend zu genügen. Falls doch einmal Forderungen gegen Sie wegen Verletzung der Aufsichtspflicht erhoben werden sollten, werden die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten im Umfang der jeweils gültigen Richtlinien von der in unseren Versicherungspaketen enthaltenen Rechtsschutzversicherung nach Absprache übernommen. Diese sind auf Wunsch im Reisepreis enthalten.

1. Zur Aufsichtspflicht über Kinder und Minderjährige

Rechtslage, Pflichten, Schäden infolge Aufsichtspflichtverletzung:

Nach § 832 BGB haftet der Aufsichtspflichtige für Schäden die der Aufsichtsbedürftige einem Dritten Widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 Satz 2 BG nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige beweisen kann, dass er der Aufsichtspflicht genügt hat oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Was unter gehöriger Aufsichtsführung zu verstehen ist, erläutert § 832 BGB nicht. Demgemäß wird auch die Definition der Aufsichtspflicht recht allgemein gehalten. Nach ständiger Rechtsprechung und Schrifttum gilt folgendes:

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen. Die Grenzen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richten sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter abzuwehren. Es kommt also darauf an, ob der Aufsichtspflichtige im konkreten Fall im Hinblick auf die zur widerrechtlichen Schadenszufügung führende Umstände eine ausreichende Aufsicht geführt hat. Diese Umschreibung der Aufsichtspflicht hat den Nachteil der weitgehenden Unbestimmtheit. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht müssen deshalb nach folgenden praktischen Kriterien beurteilt werden.

1.1 Strenge Anforderungen

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind z.B. unter folgenden Voraussetzungen zu stellen:

- Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Hierher zu rechnen sind folgende Fallgruppen:
 - Der Aufsichtspflichtige weiß, dass der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat.
 - Dem Aufsichtspflichtigen ist es bekannt, dass der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist, z. B. Waffen oder Streichhölzer

- Der Aufsichtspflichtige muss damit rechnen, dass sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- Wegen des geringen Alters oder der Schwere der Gebrechlichkeit vermag sich der Aufsichtsbedürftige im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher zu bewegen. Das gilt insbesondere bei der Teilnahme von Kindern am öffentlichen Straßenverkehr.

1.2 Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens.

Insbesondere sind hier zu nennen:

- Die Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines gefährlichen Spieles.
- Die Neigung des Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

Anmerkungen:

Je weniger der Aufsichtsbedürftige zu sachgerechtem Verhalten oder Handeln willens oder in der Lage ist, umso stärker muss die Beaufsichtigung sein. Insbesondere bei älteren Kindern oder Jugendlichen kommt es dabei auch auf den bisherigen Erziehungserfolg an.

1.3 Geringere Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Grenze der Aufsichtspflicht ist die Zumutbarkeit für den Aufsichtsbedürftigen. Er hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das nicht durch zu strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht beschnitten werden darf. Ferner sind auch pädagogische Erwägungen zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln schließt eine zu weitgehende Reglementierung der Lebensführung aus. Je einsichtiger ein zu Beaufsichtigender ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Insbesondere dann, wenn der Aufsichtsbedürftige die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht hat, sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht herabzusetzen. Das ist auch für den Geschädigten zumutbar, da er dann einen unmittelbaren Anspruch gegen den Schädiger hat.

1.4 Bei den Aufsichtsmöglichkeiten lassen sich vier Gruppen nennen:

- Belehrung
- Überwachung
- Verbot
- Unmöglich machen der Schaden geeigneten Handlung

Die Aufsichtsmöglichkeiten können rechtlich einzeln ausreichend, aber auch zusammen erforderlich sein, z.B. es wird ein zu Beaufsichtigender über die Gefahren einer bestimmten Handlung belehrt, dieses wird verboten und das Verbot überwacht. Belehrung Von dem Aufsichtspflichtigen ist zu fordern, dass der den Aufsichtsbedürftigen über mögliche Gefahren und deren Verhinderung aufklärt. Solche Belehrungen sind für Eltern und Kinder zumutbar, da sie weder besonderen Aufwand noch besondere Einschränkungen mit sich bringen. Wichtig ist, dass die Belehrung vollständig und richtig sein muss. Wenn der Aufsichtsbedürftige nicht ausreichend verständig ist oder sich nicht nach den Belehrungen gerichtet hat, sind diese zu wiederholen.

Überwachung

Im Rahmen der Überwachungspflicht ist eine Unterscheidung zu treffen zwischen der allgemeinen Überwachungspflicht, die sich generell auf das Verhalten des

Aufsichtsbedürftigen bezieht und der Überwachung aus konkretem Anlass, z.B. hinsichtlich der Befolgung von Belehrungen und Verboten.

Generelle Überwachungspflicht

Eine Pflicht, das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen ständig zu überwachen, ist nur in sehr engen Grenzen anzunehmen. Sie scheitert meist bereits an der Zumutbarkeit, da eine ständige Überwachung die Lebensführung des Aufsichtspflichtigen erheblich einschränkt. Eine ständige Überwachung ist daher nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. bei gemeingefährlichen Aufsichtsbedürftigen.

Überwachung aus konkretem Anlass

Strenger sind dagegen die Anforderungen für die Überwachung aus gegebenem Anlass. Wenn der Aufsichtspflichtige dem Aufsichtsbedürftigen gefährliche Handlungsweisen nicht verbietet, sondern sich mit einer Belehrung begnügt, muss er die Beachtung der Belehrung überwachen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn dem Aufsichtspflichtigen bekannt ist, dass sich der zu Beaufsichtigende an frühere Belehrungen nicht gehalten hat. Entsprechendes gilt für die Überwachung von Verboten. Bei der Gestattung gefährlicher Handlungen ist allerdings zu verlangen, dass sich der Aufsichtspflichtige davon überzeugt, dass der Aufsichtsbedürftige die notwendigen technischen Fertigkeiten beherrscht. So müssen sich Eltern, die ihrem Kind das Rad fahren auf öffentlichem Verkehrsgrund gestatten, zu mindestens davon Gewissheit verschaffen, dass das Kind ausreichend lenken und bremsen kann.

Verbot

Ein Verbot ist allerdings notwendig, wenn feststeht, dass der Aufsichtsbedürftige die für die beabsichtigte Handlung erforderlichen Fertigkeiten nicht besitzt und wenn sich hier aus Gefahren für Dritte ergeben. Dies gilt insbesondere für die Überlassung gefährlicher Spielzeuge an Kleinkinder. Weiter ist ein Verbot dann zu fordern, wenn die Gefahren eines besonders schweren Schadens entstehen. So ist z.B. kleinen Kindern das Zündeln generell zu verbieten. Dasselbe gilt für das Bogen schießen mit zugespitzten Pfeilen. Auch eine besonders hohe Schadenswahrscheinlichkeit rechtfertigt ein Verbot, z.B. Fahrrad Wettfahrten von Kindern auf öffentlichen Straßen. Ferner ist ein Verbot dann notwendig, wenn Belehrungen nicht ausreichen, zum Beispiel wegen Unfolgsamkeit des Kindes oder seiner Wildheit beim Spiel. Ein Verbot kann jedoch nur verlangt werden, wenn es auch mit zumutbaren Mitteln durchsetzbar ist. Hieran wird es vor allem bei älteren Jugendlichen vielfach fehlen. Der Geschädigte ist dann auf Schadensersatzansprüche gegen den Jugendlichen beschränkt.

Unmöglich machen

Der stärkste Eingriff in die Handlungsfreiheit des Aufsichtsbedürftigen, aber auch die sicherste Schadensverhütung ist es, die gefährliche Handlung überhaupt unmöglich zu machen, z.B. Unterbringung eines Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt,

Wegschaffen oder Verstecken

oder Verschließen von Autoschlüsseln, Streichhölzern oder Waffen oder ähnlich gefährlichen Dingen. Solche Maßnahmen wird man in der Regel aber nur verlangen können, wenn ein besonders schwerer Schaden zu befürchten ist oder wenn der Schadenseintritt besonders wahrscheinlich ist. Gefordert werden müssen solche Vorkehrungen allerdings dann, wenn sich gezeigt hat, dass der Aufsichtsbedürftige Belehrungen nicht zugänglich ist und Verbote unbeachtet lässt.

1.5 Formen der Aufsichtspflicht

Aufsichtspersonen kraft des Gesetzes sind:

- Eltern über ihre Kinder

- Vormund und Pfleger über ihre Mündel
- Ausbilder über ihre Auszubildende im Rahmen der Ausbildung.
- Lehrer über Schüler (in diesem besonderen Fall ist Rechtsgrundlage § 839 BGB bzw. Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB).

Aufsichtspersonen kraft Vertrages sind vor allem:

Jugend- und Gruppenleiter während der Veranstaltungen, Versammlungen, Gruppenstunden über die ihnen anvertrauten Kinder und Minderjährigen, Reise- und Freizeitleiter über die jugendlichen Teilnehmer. Der "Vertrag" braucht nicht schriftlich geschlossen zu sein; es genügt schon die in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebrachte Einwilligung des Erziehungsberechtigten in die Teilnahme an der Veranstaltung. Bei größeren Unternehmungen, wie z.B. Bergtouren, Auslandsreisen usw. sollten allerdings immer eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden. Der Aufsicht bedürfen vor allem Kinder unter sieben Jahren und Minderjährige (7 bis 18 Jahre).

Einige wichtige Hinweise:

Die auf Vermeidung von Schaden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt schon vor der Veranstaltung, so vor allem durch:

- a) sorgfältige Vorbereitung und Planung und genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen,
- b) ausreichende Bereitstellung von geeigneten und sachkundigen Helfern, die selbstverständlich immer auch Aufsichtspflichtige sind,
- c) frühzeitiges Erscheinen des oder der Aufsichtspflichtigen, denn erfahrungsgemäß treten Schadensfälle auch schon im Stadium des "Sich Sammelns" zu Jugend- und Gruppenstunden, zum Unterricht, zum Antritt von Reisen und zu sonstigen Veranstaltungen ein.

Besondere Vorsicht und ausreichende Unterweisung erfordern:

- Baden in unbekanntem Gewässern,
- Bergtouren,
- Übernachtung in Berghütten und sonstigen Holzhäusern,
- erhöhte Feuergefahr,
- Veranstaltung von Zeltlagern und Lagerfeuern,
- Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten,
- Abfeuern von Knallkörpern und Raketen,
- Umgang mit Kerzen, besonders im Kindergarten, bei Weihnachtsfeiern usw.
-

Damit keine Zweifel aufkommen:

Natürlich erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch auf einen Schaden, den ein Schützling selbst durch unzureichende Aufsicht erleidet, z.B. bei Bergwanderungen durch Absturz, beim Baden oder Segelboot fahren durch Ertrinken. Die gesetzliche Grundlage gibt die Bestimmung des § 823 Abs. 1 BGB; "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schaden verpflichtet."

1.6 Was geschieht, wenn ein Schaden infolge

Aufsichtspflichtverletzung eintritt?

Zivilrechtliche Haftung des Aufsichtspflichtigen:

Er muss den Schaden ersetzen, den der unter seiner Aufsicht Stehende angerichtet hat, wenn er nicht beweisen kann, dass er seine Aufsichtspflicht tatsächlich in

ausreichendem Maße erfüllt hat oder dass der Schaden selbst bei genügender Aufsichtsführung eingetreten sein würde. Der Aufsichtspflichtige hat also sein Unverschulden nachzuweisen. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn auch der Minderjährige selbst - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind noch Delikt unfähig - für den angerichteten Schaden haftet. Er haftet nur dann, wenn man davon ausgehen kann, dass Er zum Zeitpunkt der Schadenshandlung die erforderliche Einsichtigkeit hatte, also die schädigenden Folgen hätte übersehen können. In solchen Fällen sind möglicherweise zwei Schuldner vorhanden, der Aufsichtsführende und der Schädiger, an die sich die Geschädigte halten kann. Er kann den einen oder anderen, aber auch beide zusammen „Zur Kasse bitten“, den Schaden allerdings nur einmal ersetzt bekommen.

Strafrechtliche Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

Ganz unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung des Aufsichtspflichtigen ist eine etwaige gleichzeitige einhergehende strafrechtliche Verfolgung. Sie kann nur bei Unfällen mit Körperverletzung oder gar tödlichem Ausgang in Frage kommen. Ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft wird eingeleitet, wenn aus dem Verlauf des Geschehens der Eindruck entsteht, dass der folgenschwere Unfall auf ungenügende Aufsicht, also auf Aufsichtspflichtverletzung zurückzuführen ist. So unangenehm ein solches Verfahren, das eventuell zur Anklage und Verurteilung führen kann, für den betroffenen Aufsichtspflichtigen ist, so muss doch beachtet werden, dass in manchen Fällen ein dringendes Interesse an einer Aufklärung besteht, nicht zuletzt auch für den Aufsichtspflichtigen selbst, der vielleicht nur dadurch von einem Schuldvorwurf in aller Öffentlichkeit befreit werden kann.